

Teilnahmebedingungen für die Lotterie KENO

(Gültig ab der Ziehung am Montag, 1. Mai 2023)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird KENO mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Pooling statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die Lotterie KENO.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, KENO mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen von KENO sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich

eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren {Auftragsdienst}, Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO

- 3.1. Im Rahmen der Lotterie KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale des Unternehmens fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen. Es ist auch eine Vordatierung von KENO-Spielaufträgen möglich.

- 3.4. Gegenstand (Spielformel) von KENO ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70.
Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussetzungen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10).
- 3.5. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an KENO teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

5.2. Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Personen ist von Gesetzes wegen unzulässig.

5.4. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen.

6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spielschein vorgesehen sind.

6.4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

7.3. Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein möglich sind.

7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

8.1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,00 €, 2,00 €, 5,00 € oder 10,00 €.

8.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann das Unternehmen personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.

8.3. Für jeden eingelesebenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

8.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte, Spielsperren und Datenschutz

10.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.4.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.

10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

10.7. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.

10.8. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

10.9. Die Spielteilnahme gesperrter Spieler an der Spielart KENO ist gesetzlich unzulässig. Demgemäß werden bei der Spielart KENO vor jeder Spielteilnahme die Daten des Spielteilnehmers mit der bundesweit übergreifenden Sperrdatei abgeglichen. Laut Sperrdatei gesperrte Personen sind von der Spielteilnahme bei KENO ausgeschlossen.

11. Spielquittung

11.1. Nach Einlesen des Spielscheines, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten.

In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- die Kundenkartennummer und/oder den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.2. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- **die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,**
- **die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,**
- **die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie vollständig und richtig wiedergegeben sind,**
- **der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,**
- **die Spielquittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,**
- **die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.**

11.3. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

11.4. Der Widerruf bzw. die Erklärung über den Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes

möglich.

11.5. Der Widerruf bzw. die Erklärung über den Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

11.6. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

11.7. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe Nr. 12.3. annimmt.

12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20.6. und Nr. 20.7. zu verfahren, bleibt unberührt.

12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. und 5.4.) verstoßen würde bzw. wurde

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das

Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 12.6. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 12.7. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 12.8. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen von 13.1. und 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. bis 13.6. ausgeschlossen

wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

- 13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1. Für KENO findet täglich eine Ziehung statt, bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt.
- 14.2. Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 70 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 14.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 14.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf dem Internetauftritt des Unternehmens. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

- 15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplanes für die jeweiligen KENO-Typen.

16. Gewinnplan/KENO-Typen und Gewinnklassen

- 16.1. Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.
- 16.2. Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von 2 bis 10) je Spiel.
- 16.3. Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben.
- 16.4. Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.
- 16.5. Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen.

16.6. Hieraus ergibt sich folgender Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 17.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 17.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 17.3. Jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs ist eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet.
- 17.4. Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.
- 17.5. Die **Gewinne** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Anzahl richtig getippter Zahlen	Fester Gewinn bei				Chance 1 zu:
		1 € Einsatz	2 € Einsatz	5 € Einsatz	10 € Einsatz	
10	10	100.000	200.000	500.000	1.000.000	2.147.181
	9	1.000	2.000	5.000	10.000	47.238
	8	100	200	500	1.000	2.571
	7	15	30	75	150	261
	6	5	10	25	50	44
	5	2	4	10	20	12
	0	2	4	10	20	39
9	9	50.000	100.000	250.000	500.000	387.197
	8	1.000	2.000	5.000	10.000	10.325
	7	20	40	100	200	685
	6	5	10	25	50	86
	5	2	4	10	20	18
	0	2	4	10	20	26
8	8	10.000	20.000	50.000	100.000	74.941
	7	100	200	500	1.000	2.436
	6	15	30	75	150	199
	5	2	4	10	20	31
	4	1	2	5	10	8
0	1	2	5	10	18	
7	7	1.000	2.000	5.000	10.000	15.464
	6	100	200	500	1.000	619
	5	12	24	60	120	63
	4	1	2	5	10	13
6	6	500	1.000	2.500	5.000	3.383
	5	15	30	75	150	169
	4	2	4	10	20	22
	3	1	2	5	10	6

5	5	100	200	500	1.000	781
	4	7	14	35	70	50
	3	2	4	10	20	9
4	4	22	44	110	220	189
	3	2	4	10	20	16
	2	1	2	5	10	4
3	3	16	32	80	160	48
	2	1	2	5	10	6
2	2	6	12	30	60	13

17.6. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

17.7. Die Gewinnbeträge

- der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
- der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9

können sich ändern, wenn mehr als 5 bzw. 10 Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt:

Zunächst werden – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes – sämtliche Gewinne der KENO-Typen 10 Gewinnklasse 10 bzw. der KENO-Typen 9 Gewinnklasse 9 zusammengezählt.

17.8. Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als 5 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10 Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 100.000,00 € (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5 = reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00 €, 5,00 € und 10,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

17.9. Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als 10 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9 Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 50.000,00 € (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10 = reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00 €, 5,00 € und 10,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

17.10. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Unternehmen für die Berechnung nach Nr. 17.8. und 17.9. zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

17.11. Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf.

17.12. Tritt in Folge von Nr. 17.8. und 17.9. dennoch ein derartiger Fall ein,

- wird der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
- die Summe durch 2 dividiert.

Das Ergebnis von vorstehendem Satz ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient.

17.13. Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

- 17.14. Sollte die nach Nr. 17.8. und 17.9. errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- 17.15. Die durch das Unternehmen nach den Nr. 17.7. bis Nr. 17.14. öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 17.16. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:
- | | | |
|-------------|----|-----------|
| KENO-Typ 10 | 1: | 2.147.181 |
| KENO-Typ 9 | 1: | 387.197 |
| KENO-Typ 8 | 1: | 74.941 |
| KENO-Typ 7 | 1: | 15.464 |
| KENO-Typ 6 | 1: | 3.383 |
| KENO-Typ 5 | 1: | 781 |
| KENO-Typ 4 | 1: | 189 |
| KENO-Typ 3 | 1: | 48 |
| KENO-Typ 2 | 1: | 13 |
- 17.17. Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und/oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 17.14. oder verfallenen Gewinnen).

V. Gewinnauszahlung

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) ausgezahlt.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

20. Gewinnauszahlung

- 20.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.
- 20.2. Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 20.3. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 20.4. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt; gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung; der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen.
- 20.5. Der Spielteilnehmer hat auf Anforderung des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.
- 20.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

- 20.7. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- 20.8. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- 20.9. Einzelgewinne **über 1.000,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 1.000,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mehr als 1.000,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:
- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unaufgefordert auf das angegebene Bankkonto überwiesen, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. vor.
 - Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem letzten Tag der Wettrunde, in welcher der Gewinn erzielt wurde, beim Unternehmen nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. vor.
- 20.10. Einzelgewinne **bis einschließlich 1.000,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits wie vorstehend zu verfahren ist, gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:
- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem letzten Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, in jeder Annahmestelle ausgezahlt.
Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen 5-Wochen-Zeitraumes in einer Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.
 - Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.
- 20.11. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.
- 20.12. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

21. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 23.1. Ein Spielteilnehmer kann an KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 23.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 23.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 23.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

24. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Montag, 1. Mai 2023. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 11.04.2023

Saarland-Sporttoto GmbH



Stefan Pauluhn
Geschäftsführer



Peter Strobel
Geschäftsführer

